

## Haushaltssatzung des Amtes Schenefeld für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 18, 21 und 22 der Amtsordnung in Verbindung mit den §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 21.11.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnisplan mit	
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf	7.998.300 EUR
	mit einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	8.012.100 EUR
	einem Jahresüberschuss von	0 EUR
	einem Jahresfehlbetrag von	13.800 EUR
2.	im Finanzplan	
	mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.622.900 EUR
	mit einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.097.800 EUR
	mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	14.500 EUR
	mit einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	1.549.200 EUR

### § 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00 EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	800.000 EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	60,97 Stellen.

### § 3

Die Umlagen werden wie folgt festgesetzt:

#### 1. Amtsumlage

Die Amtsumlage wird auf der Grundlage der Finanzkraft der amtsangehörigen Gemeinden ermittelt. Der Umlagesatz wird festgesetzt auf 22,98 %. Die Berechnung der Amtsumlage ergibt sich aus der Anlage zum Haushalt der Kernverwaltung.

#### 2. Umlage für die FF Nienbüttel-Agethorst-Bokelrehm

Die Umlage für die FF Nienbüttel-Agethorst-Bokelrehm errechnet sich nach den Verhältnissen der Finanzkraftzahlen der zur Umlage herangezogenen Gemeinden. Die Umlage wird auf 19.600 € festgesetzt. Die Berechnung ergibt sich aus der Anlage zum Haushalt der FF Nienbüttel-Agethorst-Bokelrehm.

#### 3. Umlage für Grundschule Wacken

Die Umlage für die Grundschule Wacken errechnet sich zur Hälfte auf Grundlage der durchschnittlichen Schülerzahl der dem Haushaltsjahr vorangegangenen drei Jahre und zur Hälfte nach den Verhältnissen der Finanzkraftzahlen der zur Umlage herangezogenen Gemeinden. Die Umlage wird auf 462.500 € festgesetzt. Die Umlage für die kleine Sporthalle berechnet sich nach dem gleichen Schema und wird auf 14.500 € festgesetzt. Hier erfolgt jedoch eine konkrete Abrechnung nach Ablauf des Haushaltsjahres. Die Berechnung ergibt sich aus der Anlage zum Haushalt der Grundschule Wacken.

#### 4. Umlage für Grund- und Gemeinschaftsschule Schenefeld

Die Umlage für die Grund- und Gemeinschaftsschule Schenefeld errechnet sich zur Hälfte auf Grundlage der durchschnittlichen Schülerzahl der dem Haushaltsjahr vorangegangenen drei Jahre und zur Hälfte nach den Verhältnissen der Finanzkraftzahlen der zur Umlage herangezogenen Gemeinden. Die Umlage wird auf 1.311.300 € festgesetzt. Die Berechnung ergibt sich aus der Anlage zum Haushalt der Grund- und Gemeinschaftsschule Schenefeld.

#### 5. Umlage für den Amtsbauhof

Die Umlage für den Amtsbauhof entspricht der Höhe der Unterdeckung im Ergebnisplan. Sie wird auf der Grundlage der erbrachten Arbeitsstunden des Vorjahres für die jeweiligen Gemeinden festgesetzt. Eine Abrechnung anhand der tatsächlich erbrachten Stunden erfolgt jeweils im Folgejahr für das Vorjahr. Auf die zu diesem Zweck geschlossene Vereinbarung wird verwiesen. Die Umlage wird auf 266.400 € festgesetzt.

### **§ 4**

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Amtsdirektorin ihre oder der Amtsdirektor seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000 EUR. Die Genehmigung des Amtsausschusses gilt in diesen Fällen als erteilt.

### **§ 5**

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 15.000 EUR beträgt.

### **§ 6**

Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Produkts mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen gegenseitig deckungsfähig.

Schenefeld, den 21.11.2023

.....  
- Amtsdirektor -